

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe
in die öffentlichen Entwässerungsanlagen
im Gebiet der Stadt Rüthen
vom 02. April 1976

Aufgrund der §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW 2060) in der jetzt gültigen Fassung, wird von der Stadt Rüthen als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss der Stadtvertretung vom 31. März 1976 für das Gebiet der Stadt Rüthen folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Rüthen

- (1) Die Stadt Rüthen betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes bestehen Entwässerungsanlagen, die von der Stadt betrieben und unterhalten werden.
- (3) Zu den Entwässerungsanlagen gehören auch Gräben und Anlagen sowie Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, sofern sie zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dienen und die Stadt zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Unzulässige Benutzung der Entwässerungsanlagen

Es ist untersagt, Abwässer und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich geschädigt, die Entwässerungsanlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),

- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerungsanlagen oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können (z. B. Chemikalien, Säuren, Laugen, Teer),
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- e) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 33° sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- g) Drainage-, Grund- und Quellenwasser in Misch- und Schmutzwasserkanälen.

§ 3

Unbeabsichtigte Einleitung gefährlicher und schädlicher Stoffe und Abwässer

Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe und Abwässer (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen, so ist die Stadt Rüthen unverzüglich zu benachrichtigen, die die Beseitigung der Störungen auf Kosten des Verursachers veranlasst.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung wird gem. § 33 OBG ein Bußgeld angedroht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rüthen, 02.04.1976

Stadt Rüthen
gez. Tiggemann
Stadtdirektor